

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Vogel (Ennepetal), Berger, Dr. Miltner,
Dr. h. c. Wagner (Günzburg), Erhard (Bad Schwalbach), de Terra
und der Fraktion der CDU/CSU**

Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des Beteiligungsverfahrens im Beamten-, Richter- und Soldatenrecht

A. Problem

Die Besonderheiten der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse, mit denen ein Tarifvertrags- und Streikrecht nicht vereinbar ist, erfordern eine eigenständige Form des angemessenen Interessenausgleichs im Vorfeld des Parlaments. Dieser Notwendigkeit trägt die Beteiligung der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen bei der Vorbereitung allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen Rechnung, die 1953 durch das Bundesbeamtengesetz für den Bereich des Bundesrechts eingeführt und 1957 durch das Beamtenrechtsrahmengesetz auch für den Bereich des Landesrechts rahmenrechtlich vorgeschrieben wurde. Die Regelung für den Bereich des Bundesrechts bedarf heute der Fortentwicklung, Erweiterung und Konkretisierung mit dem Ziel, unter Verwertung der bisherigen Erfahrungen die Möglichkeiten für eine umfassende und vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie für einen frühzeitigen Ausgleich widerstreitender Interessen voll auszuschöpfen. Zugleich ist die ausdrückliche Festlegung erforderlich geworden, daß das Verfahren der Zusammenarbeit und Beteiligung auf Bundesebene sich auch auf den inzwischen stark erweiterten Bereich bundesrechtlicher Regelungen für Landesbeamte sowie für Richter im Bundes- und Landesdienst und für Soldaten erstreckt.

Die Notwendigkeit der Erweiterung und Formalisierung des Zusammenarbeits- und Beteiligungsverfahrens wird auch im Gutachten der Studienkommission für die Reform des Rechts des öffentlichen Dienstes hervorgehoben.

Den Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf entsprechende Gesetzesänderungen bei Gelegenheit des Erlasses des Bundespersonalvertretungsgesetzes (Drucksache 7/1403 vom 12. Dezember 1973) lehnte die Mehrheit des Bundestages im wesentlichen mit der Begründung ab, die Frage solle später gesondert behandelt werden. Das Land Rheinland-Pfalz hat inzwischen durch das 10. Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 8. Februar 1974 (GVBl. S. 40) eine entsprechende Regelung für den landesrechtlichen Bereich getroffen.

B. Lösung

Die bisher in § 94 des Bundesbeamtengesetzes enthaltene Regelung wird dahin erweitert, daß im Sinne einer umfassenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit

- Bundesregierung und Spitzenorganisationen zu regelmäßigen Gesprächen zusammenkommen,
- darüber hinaus aus aktuellem Anlaß Gespräche verlangt werden können,
- das Beteiligungsverfahren bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen und bei sonstigen allgemeinen Regelungen dienstrechtlichen Inhalts näher festgelegt und die Bundesregierung verpflichtet wird, offengebliebene Vorschläge der Spitzenorganisationen dem Parlament zugleich mit ihrem Entwurf mitzuteilen.

Zur Festlegung des erweiterten Anwendungsbereichs wird die Vorschrift aus dem Bundesbeamtengesetz in die einheitlich und unmittelbar geltenden Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes übernommen sowie eine entsprechende Vorschrift in das Deutsche Richtergesetz und das Soldatengesetz eingefügt.

C. Alternativen

Der Bundesminister des Innern hat einen in seinem Hause erarbeiteten Referentenentwurf mitgeteilt, der sich auf eine Neufassung des § 94 des Bundesbeamtengesetzes beschränkt und inhaltlich in mehreren Punkten von dem hier vorgelegten Entwurf abweicht.

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des Beteiligungsverfahrens im Beamten-, Richter- und Soldatenrecht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

In das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025, 1591), zuletzt geändert durch ..., wird folgender § 125 b eingefügt:

„§ 125 b

(1) Die Bundesregierung und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften auf Bundesebene wirken bei der Gestaltung des Rechts der Bundesbeamten und, soweit der Bund zuständig ist, der Beamten in den Ländern nach Maßgabe der folgenden Absätze vertrauensvoll zusammen.

(2) Vertreter der Bundesregierung und der Spitzenorganisationen kommen regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, zu Gesprächen über allgemeine Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zusammen. Darüber hinaus können die Bundesregierung und die Spitzenorganisationen aus besonderem Anlaß eine Erörterung innerhalb eines Monats verlangen.

(3) Bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen und Rechtsverordnungen beamtenrechtlichen Inhalts, bei der Stellungnahme zu Gesetzentwürfen des Bundesrates und aus der Mitte des Bundestages sowie bei sonstigen allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse hat die Bundesregierung die Spitzenorganisationen zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt in Form einer gemeinsamen Erörterung mit dem Ziel einer sachgerechten Einigung. Sind die Spitzenorganisationen einverstanden, so kann die Bundesregierung sie auch dadurch beteiligen, daß sie ihnen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gibt.

(4) Vorschläge der Spitzenorganisationen zu Gesetzentwürfen gibt die Bundesregierung dem Bundesrat und Bundestag bekannt, soweit sie ihnen nicht entspricht und die Spitzenorganisationen die Bekanntgabe verlangen. Im gleichen Maße gibt die Bundesregierung dem Bundesrat Vorschläge der Spitzenorganisationen zu Rechtsverordnungen, die seiner Zustimmung bedürfen, bekannt.“

Artikel 2

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

In das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 713), zuletzt geändert durch ..., wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Gestaltung des Rechts der Richter

Für die Beteiligung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände auf Bundesebene bei der Gestaltung des Rechts der Richter des Bundes und, soweit der Bund zuständig ist, der Richter der Länder gilt § 125 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes sinngemäß.“

Artikel 3

Änderung des Soldatengesetzes

In das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch ..., wird folgender § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

Gestaltung des Rechts der Soldaten

Für die Beteiligung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände auf Bundesebene bei der Gestaltung des Rechts der Soldaten gilt § 125 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes sinngemäß.“

Artikel 4

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

§ 94 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch ..., wird gestrichen.

Artikel 5

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt, mit Ausnahme des Artikels 3, nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1), auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. April 1974

Vogel (Ennepetal)

Berger

Dr. Miltner

Dr. h. c. Wagner (Günzburg)

Erhard (Bad Schwalbach)

de Terra

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

1. Die Besonderheiten der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse, mit denen ein Tarifvertrags- und Streikrecht nicht vereinbar ist, erfordern eine eigenständige Form des angemessenen Interessenausgleichs im Vorfeld des Parlaments. Dieser Notwendigkeit trägt die Beteiligung der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen bei der Vorbereitung allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen Rechnung, die 1953 durch das Bundesbeamtengesetz für den Bereich des Bundesrechts eingeführt und 1957 durch das Beamtenrechtsrahmengesetz auch für den Bereich des Landesrechts rahmenrechtlich vorgeschrieben wurde. Die Regelung für den Bereich des Bundesrechts bedarf heute der Fortentwicklung, Erweiterung und Konkretisierung mit dem Ziel, unter Verwertung der bisherigen Erfahrungen die Möglichkeiten für eine umfassende und vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie für einen frühzeitigen Ausgleich widerstreitender Interessen voll auszuschöpfen. Diese Notwendigkeit wird auch im Gutachten der Studienkommission für die Reform des Rechts des öffentlichen Dienstes hervorgehoben. Das Land Rheinland-Pfalz hat inzwischen durch das 10. Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 8. Februar 1974 (GVBl. S. 40) eine entsprechende Regelung für den landesrechtlichen Bereich getroffen. Den Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf entsprechende Gesetzesänderungen für den Bund bei Gelegenheit des Erlasses des Bundespersonalvertretungsgesetzes (Drucksache 7/1403 vom 12. Dezember 1973) hat die Mehrheit des Bundestages im wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, die Frage solle später gesondert behandelt werden. Dies geschieht mit dem vorliegenden Entwurf.
2. Es ist die ausdrückliche Festlegung erforderlich geworden, daß das Verfahren der Zusammenarbeit und Beteiligung auf Bundesebene sich auch auf den inzwischen stark erweiterten Bereich bundesrechtlicher Regelungen für Landesbeamte sowie für Richter im Bundes- und Landesdienst und für Soldaten erstreckt. Deshalb übernimmt der Entwurf die Regelung des Zusammenarbeits- und Beteiligungsverfahrens aus dem Bundesbeamtengesetz, das nach seinem § 1 nur für die Bundesbeamten gilt, als § 125 b in die einheitlich und unmittelbar geltenden Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Zugleich fügt er entsprechende Vorschriften in das Deutsche Richtergesetz und das Soldatengesetz ein.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Die Vorschrift erweitert die bisher in § 94 des Bundesbeamtengesetzes enthaltene Regelung dahin, daß

im Sinne einer umfassenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit

- Bundesregierung und Spitzenorganisationen zu regelmäßigen Gesprächen zusammenkommen,
- darüber hinaus aus aktuellem Anlaß Gespräche verlangt werden können,
- das Beteiligungsverfahren bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen und bei sonstigen allgemeinen Regelungen dienstrechtlichen Inhalts näher festgelegt und die Bundesregierung verpflichtet wird, offengebliebene Vorschläge der Spitzenorganisationen dem Parlament zugleich mit ihrem Entwurf mitzuteilen.

Die vorgesehene Regelung bezieht sich auf die Gestaltung des Rechts der Bundesbeamten, ferner auf die Gestaltung des Rechts der Landesbeamten insoweit, als diese durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften des Bundes erfolgt. Soweit das Recht der Landesbeamten durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Länder gestaltet wird, obliegt die Regelung der Zusammenarbeit und Beteiligung unverändert den Ländern auf der Grundlage der Rahmenvorschrift des § 58 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Diese gibt den Ländern die Möglichkeit, für ihren Bereich nach eigenem Entschluß Regelungen der im vorliegenden Entwurf für den Bund vorgesehenen Art einzuführen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift legt ausdrücklich fest, daß das in Artikel 1 vorgesehene Verfahren der Zusammenarbeit und Beteiligung sinngemäß auch für die bundesrechtliche Gestaltung des Rechts der Richter im Bundes- und Landesdienst gilt.

Die ausdrückliche Erwähnung der Spitzenorganisationen der zuständigen Berufsverbände neben den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften ist hier und in Artikel 3 zur Klarstellung geboten, weil im Bereich der Richter und Soldaten Spitzenorganisationen bestehen, die sich ausdrücklich als solche der Berufsverbände bezeichnen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift legt fest, daß das in Artikel 1 vorgesehene Verfahren der Zusammenarbeit und Beteiligung auch für die Gestaltung des Rechts der Soldaten gilt.

Zu Artikel 4

§ 94 des Bundesbeamtengesetzes ist zu streichen, weil sein neu geregelter Inhalt in das Beamtenrechtsrahmengesetz übernommen wird.